

DOB
61.2 B-Plan

Ausschuss für Stadtentwicklung und
Mobilität (ASM)
Sitzung am 20.05.2025 TOP

Koblenz, den 02.05.2025

Bebauungsplan Nr. 33, Baugebiet „Niederfelderweg / Alte Heerstraße / B 42“, 4. Änderung

Zusammenfassung der bis zum 02.05.2025 aus der Veröffentlichung / öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.03.2025 bis 04.04.2025 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Anlage zur BV/0237/2025

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	1
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	2
A)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	2
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	2
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	3
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	18
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB	18
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB.....	18
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	18
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	21

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB**

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

- **Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB**

1. Bundesnetzagentur, Team Raumordnung, Abteilung 8 – Ausbau Stromnetze, Referat 814 Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, E-Mail vom 05.03.2025
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 07.03.2025
3. Deutscher Wetterdienst, Postfach 20.11.90, 20304 Hamburg, Schreiben vom 14.03.2025
4. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grölingsstraße 4, 66113 Saarbrücken, Schreiben vom 18.03.2025
5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 19.03.2025
6. Stadtwerke Koblenz, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.03.2025

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB sind in der Anlage aufgeführt.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

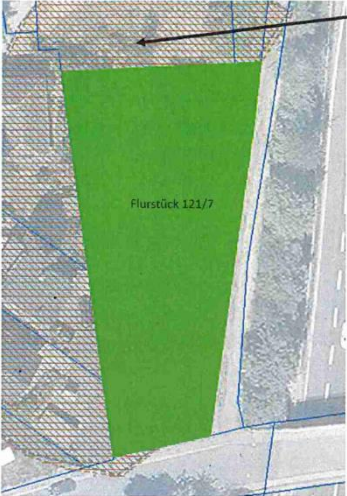
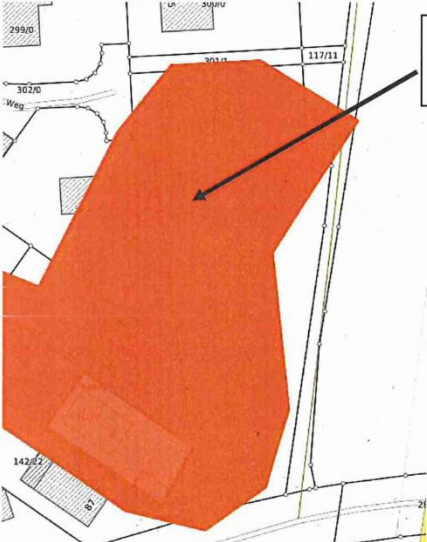
1. Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt/ Amt für Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.03.2025
2. DB AG - DB Immobilien, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 06.03.2025
3. Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft, Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, E-Mail vom 06.03.2025
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, E-Mail vom 10.03.2025
5. Ampriion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 11.03.2025
6. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz
7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 19.03.2025
8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 19.03.2025

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	☒ einstimmig ☐ mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	------------------------------------	------------------------------------

3

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	 Flurstück 121/7 Ablagerung „Ablagerungsstelle Koblenz, Alte Heerstraße/Niederfelder Weg“ RegNr. 111 00 000-0361/000-00 Hohlform aus MTKLA Bezeichnung 0078H1 Auszug aus der Betriebsflächendatei  Ablagerung „Ablagerungsstelle Koblenz, Alte Heerstraße/Niederfelder Weg“ RegNr. 111 00 000-0361/000-00 Auszug aus dem Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS^{RP}), Stand: 05.03.2025	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
2	DB AG – DB Immobilien, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 06.03.2025	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Wiedergabe Schreiben vom 06.03.2025:</u> mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
3	Bundesnetzagentur, Team Funkbetreiberauskunft, Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, E-Mail vom 06.03.2025	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Wiedergabe E-Mail vom 06.03.2025:</u> vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: ----- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter	Grund 1 ist für die vorliegende Bebauungsplanänderung zutreffend.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: ----- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-1. Für eine Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, E-Mail vom 10.03.2025 <u>Wiedergabe E-Mail vom 10.03.2025:</u> die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

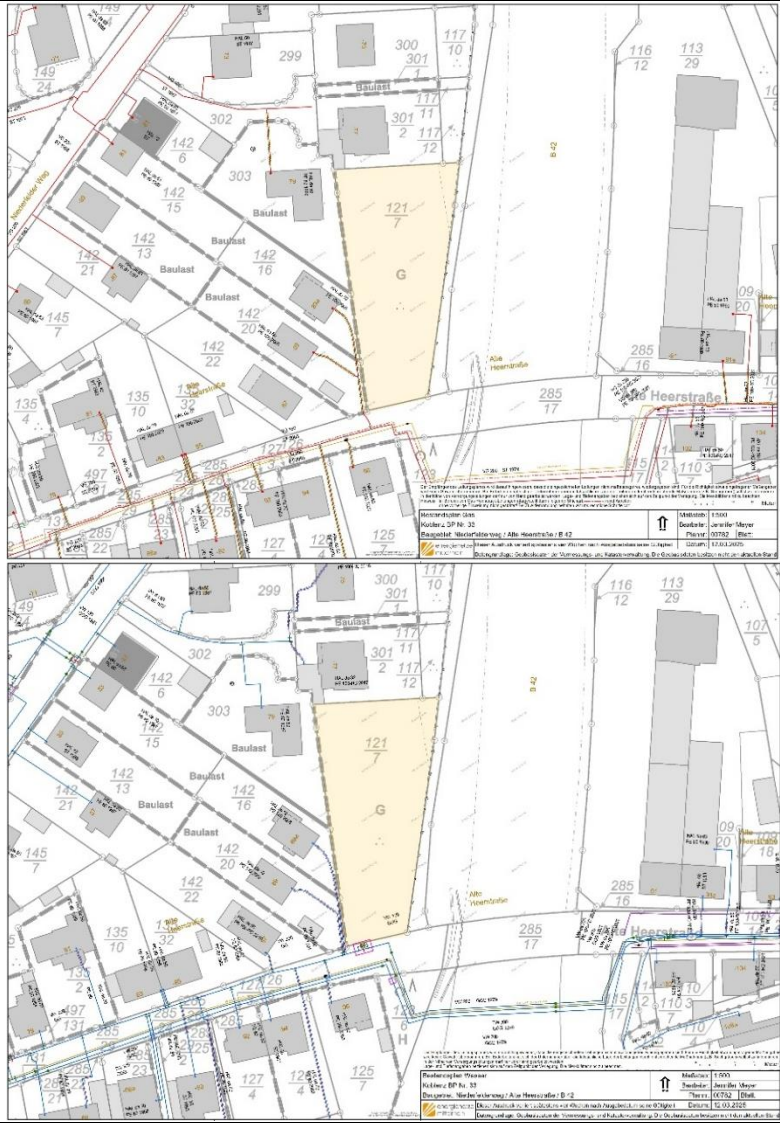
Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/ erforderlich. In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können. Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Tele-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

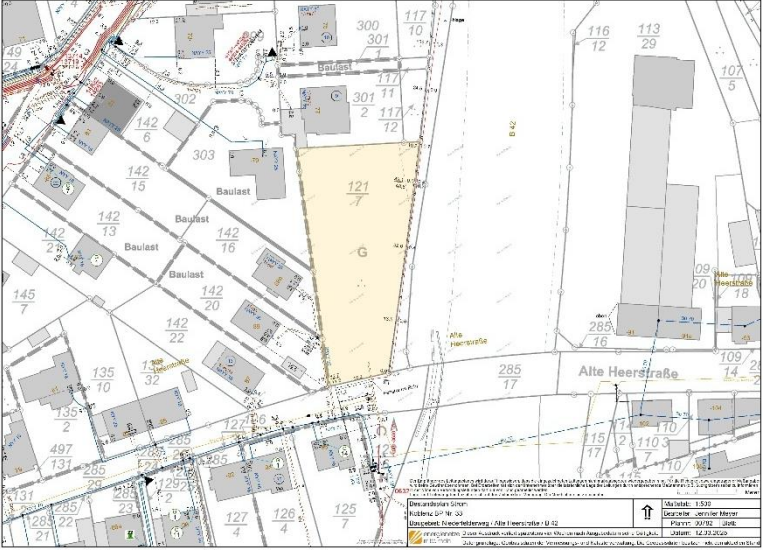
Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	kom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt. Zur Versorgung des Erschließungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, daß aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, daß - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht, - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - dem Vorhabenträger auferlegt wird, daß dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, daß Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, BB1, [.....], Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297[.....]; eMail: [.....]@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, BB1, [.....], Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83[.....]; eMail: [.....]@telekom.de). Sollte es sich um eine Privaterschließung handeln ist der Abschluß einer Erschließungsvereinbarung erforderlich. Bitte teilen Sie uns zu diesem Zweck die Kontaktdaten des Erschließungsträgers mit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Lage der Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 11.03.2025 <u>Wiedergabe E-Mail vom 11.03.2025:</u> im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die anderen Versorgungsträger wurden beteiligt.
6	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, E-Mail vom 13.03.2025 <u>Wiedergabe E-Mail vom 13.03.2025:</u> vielen Dank für Ihre Information über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 4a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 33 „Baugebiet: Niederfelderweg / Alte Heerstraße / B 42“, Änderung Nr. 4. Unsere Belange wurden in der textlichen Festsetzung (unter Punkt 4, Abs. 4.10 Ver- und Entsorgung, Seite 9) berücksichtigt - hierfür vielen Dank. Zu Ihrer Information haben wir Ihnen einen aktuellen Auszug aus unserer Bestandsdokumentation der Sparte Gas, Wasser und Strom angehängt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind unsererseits keine Maßnahmen geplant. Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen. Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Die Lage der Gasleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Wasserleitungen wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		Die Lage der Stromleitungen wird zur Kenntnis genommen.
7	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 19.03.2025 <u>Wiedergabe E-Mail vom 19.03.2025:</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.03.2025. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB

keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 07.03.2025

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig	☐ mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	☐ abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen		

2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 12.03.2025

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig	☐ mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	☐ abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen		

3. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2 - 12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 18.03.2025

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig	☐ mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	☐ abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen		

4. Zweckverband Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 24.03.2025

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Beschluss:	☒ einstimmig	☐ mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	☐ abgelehnt
	Enthaltungen,	Gegenstimmen		

5. Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 01.04.2025

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	---	------------------------------------	------------------------------------

6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 31.03.2025

6.I Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB wird zur Kenntnis genommen.

6.II Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	---	------------------------------------	------------------------------------

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB wird zur Kenntnis genommen.

3. Wasserhaushaltsbilanz

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	---	------------------------------------	------------------------------------

4. Allgemeine Wasserwirtschaft/Starkregenvorsorge

Die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB wird zur Kenntnis genommen.

5. Grundwasserschutz

Die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB wird zur Kenntnis genommen.

6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	---	------------------------------------	------------------------------------

6.III Obere Landesplanungsbehörde

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird hinsichtlich Klimauntersuchungen zurückgewiesen.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	---	------------------------------------	------------------------------------

6.IV Obere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB wird zur Kenntnis genommen.

6.V Bauwesen

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Die Stellungnahme wird hinsichtlich der Blendfreiheit von Fotovoltaikmodulen zurückgewiesen.

Beschluss:	☒ einstimmig Enthaltungen,	☐ mehrheitlich mit Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	☐ abgelehnt
-------------------	---	---	------------------------------------	------------------------------------

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 07.03.2025	Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt.
	wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Punkt 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um den Inhalt der nebenstehenden Aussage ergänzt. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um den Inhalt der nebenstehenden Aussage ergänzt. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um den Inhalt der nebenstehenden Aussage ergänzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne bzw. Plangenehmigung als Auflagen zu übernehmen. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.	In einem Bebauungsplanverfahren ist es nicht möglich Auflagen oder Nebenbestimmungen aufzunehmen. Allerdings werden die oben aufgeführten Punkte und auch die folgenden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit wird die Stellungnahme inhaltlich berücksichtigt. Inwiefern bei weiteren Planungen die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege beteiligt wird, steht nicht in der Einflussosphäre der Stadt. So ist z.B. im Freistellungsverfahren keine Beteiligung von Fachbehörden mehr vorgesehen. Mit der Aufnahme des Hinweises zur Erdgeschichte wird aber der Bauherr angestoßen, den Baubeginn mitzuteilen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um den Inhalt der nebenstehenden Aussage ergänzt. Die übrigen Abteilungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 12.03.2025 wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung: <u>Betreff</u> <u>Archäologischer Sachverhalt</u> Erdarbeiten Archäologische Fundstellen benachbart Bei Ausbau der B42 in den 1970er Jahren wurden unmittelbar nördlich des Änderungsgebietes Hinweise auf eine vorgeschichtliche-römerzeitliche Besiedlung beobachtet, auf deren Existenz bereits frühere Aufzeichnungen hinweisen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass nicht nur in der Änderungsfläche, sondern auch in den übrigen, noch nicht bebauten Bereichen des Bebauungsplangebietes archäologische Strukturen vorhanden sind. Dieser Sachverhalt muss spätestens im Rahmen der Oberbodenarbeiten bei Umsetzung von Bauvorhaben, besser jedoch bauvorbereitend mittels Sondage überprüft werden. Wir raten dem Vorhabenträger, sich frühzeitig wegen einer solchen Sachstandsermittlung in Verbindung zu setzen. Die Textfestsetzung ist bitte zu ergänzen: Hinweis auf die Bekanntgabe des Baubeginns. Überwindung / Forderung: Bekanntgabe des Erdbaubeginns Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um diesen Sachverhalt ergänzt. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um die Bekanntgabe des Erdbaubeginns ergänzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.	Die übrigen Abteilungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren beteiligt.
3	Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2 - 12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 18.03.2025 <u>Wiedergabe des Schreibens vom 18.03.2025</u> Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen: Der Textteil zum Bebauungsplan Nr. 33 Änderung 4 „Baugebiet „Niederfelderweg / Alte Heerstraße / B42“ wurde unter Punkt „4. Hinweise, Nr. 4.9 Brandschutz“ auf der Seite 9 redaktionell überarbeitet, die Überarbeitung wurde fett markiert. 1. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage A 2.2.1.1/1 ist	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wurde entsprechend der Stellungnahme überarbeitet.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	zu beachten. 2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, im Sinne der LBauO, sind eine Feuerwehzufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt und gegebenenfalls Aufstellflächen für die Feuerwehr von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen. 3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW regelwerkes zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen. 4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.	
4	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 24.03.2025 <u>Wiedergabe Schreiben vom 24.03.202:</u> vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und der damit gegebenen Möglichkeit der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 4 Abs. 2 und 4a BauGB. Die geplante Maßnahme liegt innerhalb der Pufferzone der UNESCO Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, welche als historisch bedeutsame	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Kulturlandschaft durch die UNESCO unter Schutz gestellt wurde. Daher bewerten wir Planverfahren und geplante Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte. Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Wir begrüßen den Hinweis auf den Leitfaden Farbkultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal. Wir bitten in den Festsetzungen zu ergänzen, dass bei der Installation von Solar- oder PV-Anlagen auf aufgeständerte Varianten gänzlich verzichtet und die Anlagen in die Dachflächen integriert werden bzw. möglichst blendfreie Photovoltaikelemente mit dunklen Eindeckrahmen festzusetzen. Mit herzlichen Grüßen aus dem Welterbe Oberes Mittelrheintal	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten unter der Nr. 1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen im letzten Absatz folgenden Wortlaut: „<i>Die im Plan festgesetzten Höhen über NHN für Flachdächer dürfen durch aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen um bis zu 0,50 m überschritten werden.</i>“ Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe um nur 50 cm ist vom öffentlichen Straßenraum aus nicht als störend wahrnehmbar, zumal der Großteil der evtl. aufgeständerten Anlagen durch die Attika und den Blickwinkel vom Straßenraum aus verdeckt werden. Damit ist die Intention der Stellungnahme bereits berücksichtigt und der Bebauungsplan bedarf diesbezüglich keiner Anpassung. Hinsichtlich der Blendfreiheit mangelt es an einer Festsetzungsmöglichkeit, die dem Bestimmtheitsgebot genügt. Daher kann diesem Teil der Stellungnahmen nicht gefolgt werden.
5	Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 01.04.2025 <u>Wiedergabe des Schreibens vom 01.04.2025</u> aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbe-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um diesen Sachverhalt ergänzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	reich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Baugebiet: Niederfelderweg / Alte Heerstraße / B 42" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund – allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 4.4 werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan enthalten bereits die Empfehlung zur Einschaltung eines Baugrundgutachters. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden zusätzlich um die Inhalte der nebenstehenden Stellungnahme ergänzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 31.03.2025	Der Stellungnahme wird wie unten zu den einzelnen Referaten geschrieben gefolgt oder nicht gefolgt.
	<u>Wiedergabe des Schreibens vom 31.03.2025</u> Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:	
6.I.	I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -	Die Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht wird zur Kenntnis genommen.
	Gegen das o. a. Vorhaben bestehen seitens der Gewerbeaufsicht Koblenz keine Bedenken. Ansprechpartner im Referat 23 ist [.....], Durchwahl: - [...]	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
6.II	II. Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz – Zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Koblenz-Horchheim nimmt Referat 32 wie folgt Stellung:	Der Stellungnahme wird wie unten zu den einzelnen Unterpunkten geschrieben gefolgt oder nicht gefolgt.
6.II.1	1. Oberflächenwasserbewirtschaftung Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen. Dies wurde dem Grunde nach im Bebauungsplan auch so ausgeführt. Das Entwässerungskonzept sieht als einzige Variante eine zentrale Versickerung über eine Rigolenanlage an der östlichen Grenze des Plangebietes vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass an die Versickerung von Oberflächenwasser über unterirdische Versickerungsanlagen ohne vorherige Passage der belebten Bodenzone besondere Anforderungen hinsichtlich der Niederschlagswasserbehandlung gestellt werden.	Die Stellungnahme zur Oberflächenwasserbewirtschaftung wird zurückgewiesen. Dass das Niederschlagswasser die belebte Bodenzone nicht passiert, ist in der Entwässerungsplanung berücksichtigt. Aus diesem Grund ist im Erläuterungstext und der Planzeichnung zum Entwässerungskonzept ein Absetz- und Filterschacht mit Bauartzulassung eingeplant. Damit sind die Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung erfüllt. Dieser Teil der Stellungnahme ist daher in der Planung bereits berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	In unmittelbarem Umfeld der geplanten Versickerung befindet sich außerdem eine Altablagerungsstelle (Reg.-Nr. 111 00 000). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anwesenheit der vorgenannten Altablagerung eine Versickerung von Niederschlagswasser problematisch sein kann oder möglicherweise sogar auszuschließen ist. Dem Geo- und Umwelttechnischen Bericht der GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik vom 26.05.2020, der den Planunterlagen beiliegt, ist zu entnehmen, dass „eine Grundwassergefährdung aufgrund der lokal hohen Schadstoffgehalte mit den ungünstigen hydrogeologischen Standortfaktoren trotz einer geringen Mobilität der Schadstoffe nicht ausgeschlossen werden [kann]“. Auf die bodenschutzfachlichen Ausführungen der Stellungnahme wird verwiesen. Daher ist die Entwicklung einer alternativen Variante zur Entwässerungsplanung dringend zu empfehlen. Die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf ist nach dem DWA-Regelwerk zu ermitteln. Für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (Oktober 2024), für die Einleitung in ein Oberflächengewässer die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 heranzuziehen. Auf die ggf. erforderlich werdenden wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen oder Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Genehmigungen wird hingewiesen.	Bereits vor der Erstellung des Entwässerungskonzeptes wurden Abstimmungen zwischen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und dem geologischen Gutachter vorgenommen. Eine „ergänzende Bewertung zur Grundwassergefährdung“ mit Datum vom 13.01.2021 wurde von dem geologischen Gutachter in Abstimmung mit der SGD Nord erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis zu dem Ergebnis: „Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass trotz des Nachweises von punktuellen PAK-Belastungen innerhalb der Auffüllung der ehem. Kiesgrube aufgrund den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort keine Besorgnis einer Grundwassergefährdung über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser besteht.“ Diese ergänzende Bewertung einer Grundwassergefährdung vom 13.01.2021 war Bestandteil der Beteiligungsunterlagen. Die ergänzende Bewertung ist nach dem Geo- und Umwelttechnischen Bericht der GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik vom 26.05.2020 erstellt worden, wodurch sich die von der SGD Nord zitierte Textpassage erübrigt. Da gutachterlich bestätigt ist, dass keine Besorgnis zur Grundwassergefährdung besteht, ist auch keine alternative Variante zur Entwässerungsplanung erforderlich. Mit dem Absetz- und Filterschacht mit Bauartzulassung im Zulauf der Rigole sind die Vorgaben der nebenstehenden DWA-Arbeitsblätter erfüllt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind im Planvollzug zu beantragen. Insgesamt bedarf das Entwässerungskonzept keiner Anpassung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6.II.2	2. Schmutzwasserbeseitigung Ausschließlich das im jeweiligen Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage Koblenz anzuschließen. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Plangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.	Die Stellungnahme zum Schmutzwasser wird zur Kenntnis genommen. Das Schmutzwasser wird an die Ortskanalisation angeschlossen. Im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzeptes wurde eine Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Koblenz vorgenommen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des weiterführenden Kanalsystems ist gegeben. Daher bedürfen die Bebauungsplanunterlagen keiner Anpassung.
6.II.3	3. Wasserhaushaltsbilanz Ein Fachbeitrag zur Wasserhaushaltsbilanz gemäß Merkblatt DWA-M 102-4 liegt den Planunterlagen bei. Die Bestandteile des Wasserhaushaltsmodells wurden darin angemessen berücksichtigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass gegenüber der Bebauung ohne Maßnahmen durch die geplanten Maßnahmen der Direktabfluss signifikant verringert und die Grundwasserneubildung erheblich verbessert werden kann. Die Verdunstung wird laut Fachbeitrag durch die Maßnahme nicht nennenswert verändert. Im Rahmen der Fachplanung Entwässerung sind weitere Maßnahmen zu prüfen bzw. die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.	Die Stellungnahme zur Wasserhaushaltsbilanz wird zurückgewiesen. Dieser Teil der Stellungnahme gibt die Inhalte der Wasserhaushaltsbilanz wieder. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sollte das Plangebiet genauso wie geplant entwässert werden und kann auch wie geplant entwässert werden. Siehe hierzu auch Ausführungen unter 1. Oberflächenentwässerung und 6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz. Weitere Maßnahmen, wie z.B. die Versickerung über die belebte Bodenzone anstatt einer Rigole scheidet aufgrund der geringen verfügbaren Fläche aus. Die vorgesehenen Maßnahmen (Bau einer Rigole mit einer Länge von rund 32,3 m und einem Volumen von rund

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Die Entwicklung alternativer Varianten zur Niederschlagsentwässerung wird aufgrund der möglichen Beeinträchtigung durch die vorgenannte Altablagerung dringend empfohlen. Die Erweiterung des Fachbeitrages zur Wasserhaushaltsbilanz ist ggf. dementsprechend zu ergänzen und nachzureichen. Gegen die geplante Änderung bestehen, unter der Voraussetzung der Beachtung der oben gemachten Ausführungen, aus Sicht der Oberflächenwasserbewirtschaftung keine Bedenken. Eine ggf. erforderlich werdende Anpassung des Fachbeitrags zur Wasserhaushaltsbilanz wird vorausgesetzt.	32 m³ und eines Absetz- und Filterschachtes mit Bauartzulassung) sind im Bebauungsplan eingezeichnet bzw. im Planvollzug umzusetzen. Da laut gutachterlicher Aussage keine Besorgnis einer Grundwassergefährdung besteht, ist es nicht erforderlich alternative Varianten zu entwickeln. In der Wasserhaushaltsbilanz wurden verschiedene Varianten der Entwässerung berechnet. Dabei konnte die Berechnung bzw. die Anzahl der Varianten auf das realistischerweise umsetzbare reduziert werden. Es wäre unlauter Varianten mit Maßnahmen zu berechnen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Fläche nicht umsetzbar sind. Die Wasserhaushaltsbilanz bedarf daher keiner Anpassung.
6.II.4	4. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge	Die Stellungnahme zur Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge wird zur Kenntnis genommen.
	Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Es wird außerdem um Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge gebeten: Das Plangebiet liegt nicht in einem besonders durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdeten Bereich und das Planungsbüro geht auf die Starkregengefährdung ein. Dennoch wird auf die unmittelbar nördlich des Plangebiets angrenzende Abflusskonzentration hingewiesen. Im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7) werden hinter einer baulichen Anlage des Nachbargrundstückes Wassertiefen zwischen 5 und < 100 cm mit Fließgeschwindigkeiten zwischen 0 und < 0,5 m/s erreicht.	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich. Bei baulichen Änderungen des angrenzenden Grundstückes können negative Auswirkungen des Abflusses bei Starkregenereignissen im nordwestlichen Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Entsprechende Übersichtskarten sind als pdf beigefügt.	Die Begründung wird um nebenstehende Aussage ergänzt. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden um nebenstehende Aussage mit Rechtsgrundlage ergänzt. Die Aussagen der Übersichtskarten waren in der Begründung bereits enthalten.
6.II.5	5. Grundwasserschutz Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.	Die Stellungnahme zum Grundwasserschutz wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.
6.II.6	6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz Wie in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan treffend vermerkt, liegt das Plangebiet im Bereich der im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz unter der Registrier-Nr. 111 00 000 0361 geführten Alt- ablagerungsstelle „Koblenz, Alte Heerstraße/Niederfelder Weg“. Hierbei handelt es sich um eine ehem. Kiesgrube, die nach dem Krieg mit Bauschutt verfüllt wurde. Die Auffüllung setzt sich gemäß den Angaben im Bodenschutzkataster im Wesentlichen aus schwach schluffigen, sandigen Kiesen zusammen, in die Bauschutt, Bims, Schiefer, Steine, Beton, Tuffstein, Metallreste eingelagert sind. Die Untersuchungen ergaben keine besonderen organoleptischen Auffälligkeiten, es wurden jedoch kleinräumig erhöhte Gehalte an PAK festgestellt. Die Bohrsondierungen ergaben teilweise eine Ablagerungsmächtigkeit von über 7 m.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Hinweis zu ergänzenden Untersuchungen im Bereich der Rigole wird aufgenommen. Dieser Teil der Stellungnahme gibt die Inhalte des Bebauungsplans und des Gutachtens der GUG wieder.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Im Bereich des Plangebietes wurden 2020 durch das Gutachterbüro GUG, Koblenz, orientierende Untersuchungen durchgeführt. Im Gutachten wird dazu folgendes vermerkt: „Das Untersuchungsergebnis zeigt eine sehr inhomogene Zusammensetzung der Auffüllung in Bezug auf die Schadstoffbelastung und damit verbunden eine große Schwankungsbreite der PAK-Ge-halte. Dazu zeigen die neuen Ergebnisse in Verbindung mit den Untersuchungs-werten von 2018, dass die PAK-Belastungen im gesamten Ablagerungskörper verteilt, eher punktu-ell auftreten können. Eine räumliche Eingrenzung, v.a. auf den Bereich um BS 2 (2018) ist daher schwierig. Für das nördliche Baufeld weisen die Ergebnisse bislang auf eine eher geringe PAK-belastung hin. Das An-treffen von gefährlichem Abfall (Boden > Z 2) scheint hier unwahr-scheinlich. Für das mittlere Baufeld können durch die neuen Ergebnisse zumindest die oberflächennahen Schichten bis rd. 2,0 m Tiefe vom Ver-dacht einer hohen Schadstoffbelastung ausgenommen werden. Höhere PAK-Summengehalte wurden erst ab 3,0 m Tiefe in der Probe 10-5+10-6 mit 26 mg/kg (Zuordnungsklasse Z 2) festgestellt. Im südlichen Baufeld ist die Schadstoffverteilung ähnlich. In der Mischprobe (MP Süd) liegen bis 1,5 m Tiefe die PAK-Summengehalte im Bereich der Zuordnungs-klasse Z 1.2. Erst die Mischprobe 4-6+4-7 überschreitet mit 32 mg/kg PAK den LAGA-Z 2-Prüfwert von 30 mg/kg (gefährlicher Abfall). Die Mischprobe MP BS 3 von 2018 wies mit 21 mg/kg einen in etwa ver-gleichbaren PAK-Gehalt auf, der allerdings den LAGA-Z 2-Prüfwert noch einhält.“ Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist daher, wie in der Begründung zum Bebauungsplan vermerkt im Zuge der Erschließung eine Begleitung/ Bauüberwachung der Erdarbeiten hinsichtlich des Arbeits- und Gesund-heitsschutzes, der Entsorgung der gefährlichen Abfälle inkl. ergänzender Analytik und Dokumentation der Maßnahmen notwendig.	Nicht nur die Begründung, auch die Hinweise zum Bebauungsplan, stoßen die Einschaltung einer fachkundigen Person bei Bodeneingriffen an.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Eine genaue horizontale Abgrenzung Richtung Osten ist bisher noch nicht erfolgt. Die geplante zentrale Versickerung über eine Rigolenanlage an der östlichen Grenze des Plangebietes ist aufgrund der Lage auf oder neben der o.g. Altablagerung nicht unproblematisch. Zwar wird die Aussage im Bebauungsplan geteilt, dass sich trotz des Nachweises von punktuellen PAK-Belastungen innerhalb der Auffüllungen der ehemaligen Kiesgrube aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort keine Besorgnis einer Grundwassergefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser gesehen wird. Im Bereich der geplanten Versickerungsanlage sollten aber aus Vorsorgegründen orientierende Untersuchungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sich in diesem Bereich keine erhöhten Schadstoffgehalte befinden, die ggf. über die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwasser mobilisiert werden können.	Eine Abgrenzung nach Osten ist nicht zwingend erforderlich, da dort die private Erschließung des Baugebietes erfolgt und die Bodenarbeiten gutachterlich begleitet werden sollen. Für den Bau der Rigole sind Erdarbeiten erforderlich, die gutachterlich begleitet werden müssen (siehe Hinweis 4.1 Altablagerung bei den textlichen Festsetzungen). In diesem Rahmen können noch ergänzende orientierende Untersuchungen durchgeführt werden. Für die Ebene des Bebauungsplans ist dies nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird explizit um einen weiteren Hinweis dazu ergänzt.
6.II.7	7. Abschließende Beurteilung Gegen die geplante Änderung bestehen, unter der Voraussetzung der Beachtung der oben gemachten Ausführungen, aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Eine ggf. erforderlich werdende Anpassung des Fachbeitrags zur Wasserhaushaltsbilanz wird vorausgesetzt. Das zuständige Umweltamt erhält die Stellungnahme von der Regionalstelle per Mail zur Kenntnisnahme. Ansprechpartner im Referat 32 ist [.....], Durchwahl: - [....]	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6.III	III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde -	Die Stellungnahme wird bezüglich des Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz und des LEP IV zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu Klimauntersuchungen wird zurückgewiesen.
	Zunächst wird auf den Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) verwiesen. Mit § 1 der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 werden für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die bei der hiesigen Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Das o. g. Bebauungsplangebiet befindet sich im <u>Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“</u>, die Planung hat daher Ziel 92 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV im Hinblick auf den Kulturlandschaftsschutz zu berücksichtigen und im Hinblick auf den Welterbeschutz zu beachten. In der Planung ist hierzu daher das Welterbesekretariat bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu beteiligen. Nach dem regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) liegt das o. g. Vorhaben innerhalb der Siedlungsfläche. Im Plangebiet ist zudem ein <u>Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion</u> ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion nach Grundsatz G 74 zu Kapitel 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ des RROP sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen - Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden, - für Siedlungsvorhaben klimaökologischer Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,	Die Begründung enthält unter Kapitel 2.5.3 bereits Aussagen zum Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) und das Ziele I.1.1 Hochwasserrisikomanagement ist dort entsprechend behandelt. Der Inhalt der Stellungnahme ist daher bereits berücksichtigt und die Bebauungsplanunterlagen bedürfen keiner Anpassung. Das Welterbesekretariat bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz wurde im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die Begründung enthält bereits die Aussage, dass das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion liegt. Die Begründung wird noch um eine Bewertung ergänzt, inwiefern die Grundsätze zu dem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen, die sich positiv auf das Klima auswirken (Mindestbepflanzung, Dachbegrünung, Niederschlagswasserversickerung, Flächenbefestigung). Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes in Verbindung mit obigen Festsetzungen kann auf tiefergehende Untersuchungen in diesem eng abge-

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und - für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern. Dem Grundsatz ist Rechnung zu tragen, indem dazu entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden und die Untersuchungsergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Ansprechpartnerin im Referat 41 ist [.....], Durchwahl – [....]	grenzten Plangebiet verzichtet werden. Der Verzicht auf klimatische Untersuchungen ist trotz der Anregung der Oberen Landesplanungsbehörde möglich, da in dem Vorbehaltsgebiet nur Grundsätze der Raumordnung formuliert werden und keine Ziele. Grundsätze der Raumordnung sind im Gegensatz zu Zielen, die zwingend beachtet werden müssen, der Abwägung in der Bauleitplanung zugänglich. Dem Grundsatz wird mit den obigen Festsetzungen hinreichend Rechnung getragen.
6.IV	IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde - Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Ansprechpartnerin im Referat 42 ist [.....], Durchwahl: - [....]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wird standardgemäß im Bebauungsplanverfahren beteiligt.
6.V	V. Referat 43 - Bauwesen - Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt und bedarf folglich keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan soll, sofern die Gesamtfortschreibung nicht zuvor wirksam wird, im Wege einer Berichtigung angepasst werden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen insofern keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird bezüglich Fotovoltaikanlagen zurückgewiesen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	Seitens der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Bauleitplanverfahren „Niederfelderweg / Alte Heerstraße / B 42“, Änderung Nr. 4“ in Koblenz. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Pufferzone der UNESCO Welterbestätte Oberes Mittelrheintal. Der Hinweis auf den Leitfaden Farbkultur der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal in den textlichen Festsetzungen wird begrüßt. Es wird angeregt, in den Festsetzungen zu ergänzen, dass bei der Installation von Solar – oder Photovoltaikanlagen möglichst blendfreie, schwarze Photovoltaik Elemente mit dunklen Eindeckrahmen verwendet werden. Die Stellungnahme wurde dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der Generaldirektion kulturelles Erbe und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Ansprechpartnerinnen im Referat 43 sind die Unterzeichnerin [.....], Durchwahl: - [...] oder [.....]: - [...] (Initiative Baukultur)	Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Blendfreiheit mangelt es an einer Festsetzungsmöglichkeit, die dem Bestimmtheitsgebot genügt. Daher kann diesem Teil der Stellungnahme nicht gefolgt werden.